

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 77/15 B

L 4 KR 195/13 (Bayerisches LSG)
S 29 KR 826/10 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,
,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 15. April 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den früheren Arbeitgeber der Klägerin.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 15.4.2015 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde ausweislich der Beschwerdebegründung vom 7.9.2015 auf alle drei Zulassungsgründe.
- 5
 1. Die Klägerin beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung erfüllt jedoch die Darlegungsvoraussetzungen für eine Grundsatzrüge schon im Ansatz nicht (*vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Denn die Klägerin formuliert schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht (*vgl allgemein BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - Juris = BeckRS 2010, 68786, RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - Juris = BeckRS 2010, 72088, RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - Juris = BeckRS 2009, 50073, RdNr 7*). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181*). Die auf Seite 5 der Begründung hervorgehobene Frage, "ob (bei) Konstellationen wie dieser (...) der Klägerin ein Schadensersatzanspruch zur Seite stehen kann", erfüllt die gesetzlichen Anforderungen offenkundig nicht, schon weil sie auf den Einzelfall bezogen ist.



- 6 2. Soweit sich die Klägerin auf das Vorliegen von Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG be-
ruft, genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraus-
setzungen. Die Klägerin unterlässt bereits jedwede substantiierte Darlegung, von welcher Ent-
scheidung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts das LSG vorliegend angeblich
abgewichen sein soll. Darüber hinaus unterlässt die Klägerin eine Darlegung der sich vermeint-
lich widersprechenden Rechtssätze. Eine Beschwerdebegründung muss aber insbesondere
aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten
ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz
dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG
SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 7 3. Auch einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet die Klägerin nicht
hinreichend (*zu den Anforderungen an die Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels s
exemplarisch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, aaO, Kap IX, RdNr 202 ff*). Sie benennt bereits keine bundesrechtliche Ver-
fahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll. Überdies wird ein entscheidungser-
heblicher Mangel des Berufungsverfahrens nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Be-
schwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen nachvoll-
ziehbar darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befin-
den kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend ge-
machtem Verfahrensmangel beruht. Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebe-
gründung aber nicht.
- 8 Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs
(*Art 103 Abs 1 GG, § 128 Abs 2 SGG*) in den Raum stellt, genügt sie den an die Darlegung einer
Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu stellenden Anforderungen mit diesen Aus-
führungen bereits deshalb nicht, weil sie nicht - wie aber erforderlich - detailliert darlegt, welches
konkrete Vorbringen vom LSG übergangen worden sein soll, und dass sich das vorinstanzliche
Gericht auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung mit dem Vorbringen hätte aus-
einandersetzen müssen (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 697
mwN*).
- 9 Soweit die Klägerin eine unzureichende Sachaufklärung durch das LSG rügen will, erfolgt dies
ebenfalls nicht in einer den Zulässigkeitsanforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entspre-
chenden Art. Die Klägerin stellt den vermeintlichen Verstoß nicht in einer Weise dar, dass er
sich bei Zugrundelegung der Angaben der Beschwerdebegründung allein aus dieser schlüssig
ergibt. Eine entsprechende Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für
das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist,
(2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klä-



rungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigen Ergebnis hätte gelangen können (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG Beschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - *Juris* RdNr 6 mwN). Insbesondere setzt sich die Beschwerdebegründung nicht damit auseinander, dass die Geltendmachung eines Verfahrensmangels wegen Verletzung des § 103 SGG (*Amtsermittlungsprinzip*) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweis Antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Beschwerdebegründung wird nicht aufgezeigt, dass im Berufungsverfahren ein entsprechender Beweis Antrag gestellt und in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN; ferner *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 18c mwN*). Die Klägerin beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die Forderung, den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses bzw dessen Beendigung "zu einer anderen Kammer des Landesarbeitsgerichtes" zurückzuverweisen.

- 10 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

